

## INFORMATIONSBLATT

### **Sondermaßnahme 5** **Zugang zum Vorbereitungsdienst** **für das Lehramt an Mittelschulen** **für Personen mit einer Ersten Lehramtsprüfung**

#### **1. Zugangsvoraussetzungen**

Für den Vorbereitungsdienst an Mittelschulen können folgende Bewerbergruppen berücksichtigt werden:

- a) Personen mit einer erfolgreich bestanden bayerischen Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Realschulen bzw. Gymnasien
- b) Personen mit einer erfolgreich bestandenem außerbayerischen Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen bzw. Grund- und Hauptschulen, Realschulen bzw. Gymnasien
- c) Personen mit Gleichwertung eines akademischen Abschlusses (hier ausschließlich außerbayerischer lehramtsbezogener Master of Education) als Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen bzw. Grund- und Hauptschulen, Realschulen bzw. Gymnasien

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen kommen Sie in Frage, wenn Ihre Fächerverbindung mindestens **ein Fach aus dem Fächerkanon der Schulart Mittelschule** gemäß § 37 Abs. 1 LPO I<sup>1</sup> enthält.

---

<sup>1</sup> [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO\\_I-37](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_I-37)

## **2. Anmeldeverfahren**

Die **Zulassung zum Vorbereitungsdienst** für das **Schuljahr 2023/2024** beantragen Sie bitte im Zeitraum vom **1. Februar bis 11. April 2023**. Genaue Informationen zum Anmeldeverfahren und den Link zum Formular-Server finden Sie auf folgender Internetseite:

<http://www.km.bayern.de/vorbereitungsdienst.asp>

Das Online-Anmeldeformular füllen Sie bitte aus, senden es anschließend digital ab und drucken es für den Postversand zusätzlich aus. Bitte schicken Sie das ausgedruckte und unterschriebene Anmeldeformular einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (siehe **Anlage 1**) umgehend an **das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus** (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Referat III.3, Salvatorstraße 2, 80333 München).

Bitte geben Sie die Unterlagen **nicht** bei der Außenstelle des Prüfungsamtes an einer Universität ab.

Bei Rückfragen zur Sondermaßnahme 5 wenden Sie sich bitte an:

- Frau Rin Jessica Rödl (Tel.: 089 / 2186-1824)
- Frau Lin Denise Rätscher (Tel.: 089 / 2186-1912)

## **3. Prüfung und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

Die Prüfung und Feststellung der Qualifikation für die Teilnahme an der Maßnahme erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, nachdem Sie Ihre Unterlagen im Rahmen des Anmeldeverfahrens zum Vorbereitungsdienst Mittelschule eingereicht haben.

Nach Prüfung Ihrer Unterlagen setzen wir Sie zeitnah darüber in Kenntnis, ob Ihre Anmeldung berücksichtigt werden kann. Bei einer Zusage erfahren Sie auch, in welchem Regierungsbezirk Sie zum Einsatz kommen.

Die genauen Informationen zur Feinplanung (Seminarbezirk und Einsatzschule) können erst im Gesamtkontext der Unterrichtsversorgung (in der Regel ab Ende Juli) übermittelt werden. Zu diesem Zeitpunkt erhalten auch alle anderen Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst die Information zu Seminarbezirk und Einsatzschule.

#### **4. Fächerwahl**

Bitte gehen Sie bei der Fächerwahl im Rahmen des Online-Anmeldeverfahrens wie folgt vor:

**Hinweise zum Ausfüllen des Online-Anmeldeformulars:**

Vorbildung: „Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs.4 i.V.M. Abs. 2 Satz 1 BayLBG“

Fach 1: „Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule“ (Auswahlmenü)

Fach 2: Unterrichtsfach (bitte Fach entsprechend Ihrem studierten Fach/ Ihrer studierten Fächer auswählen)

Darüber hinaus müssen drei weitere Didaktikfächer der Fächergruppe der Mittelschule (siehe Anlage 2) gewählt werden:

1. Didaktikfach: entweder: weiteres studiertes Fach (aus dem Fächerkanon der Mittelschule)  
oder: Englisch, Kunst<sup>2</sup>, Musik<sup>2</sup>, Geschichte, Politik, Geographie, Biologie, Chemie, Physik, Deutsch oder Mathematik<sup>3</sup>
2. Didaktikfach: Deutsch oder Mathematik<sup>4</sup>
3. Didaktikfach: Beruf und Wirtschaft (Arbeitslehre)

Grundsätzlich werden Sie in allen Fächern des Fächerkanons der Mittelschule ausgebildet, da Sie als Mittelschullehrkraft nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes i. d. R. als Klassenleitung in allen Fächern (ausgenommen sind Fächer, für die eine Zusatzqualifikation benötigt wird) eingesetzt werden können. Ihr Unterrichtsfach und die drei Didaktikfächer sind die prüfungsrelevanten Fächer.

#### **5. Inhaltliche Ausgestaltung der Sondermaßnahme 5**

Die schulartspezifische Qualifizierung im Rahmen der Sondermaßnahme ist neben dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung Voraussetzung für die Feststellung und den Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen. Als Qualifizierung für die nichtstudierten Didaktikfächer erhalten Sie ergänzende Angebote.

<sup>2</sup> Falls das Unterrichtsfach Kunst, Sport oder Musik ist, so kann keines dieser Fächer mehr gewählt werden.

<sup>3</sup> Bereits einmal gewählte Fächer können nicht nochmal gewählt werden.

<sup>4</sup> Falls eines der Fächer Deutsch oder Mathematik bereits gewählt wurde, kann auch eines der folgenden Fächer gewählt werden: Englisch, Kunst, Musik, Geschichte, Politik, Geographie, Biologie, Chemie oder Physik

Allgemeine Informationen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen in Bayern finden Sie auf der Homepage des Staatsministeriums unter folgendem Link: <http://www.km.bayern.de/vorbereitungsdienst.asp>

## **6. Hinweis zur Notengebung im Rahmen der Sondermaßnahme**

Der Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen über eine Sondermaßnahme nach Art. 22 BayLBG hat zur Folge, dass für die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen keine Gesamtprüfungsnote nach § 25 LPO II gebildet wird: § 25 LPO II sieht entsprechend den Maßgaben der schulartspezifischen Lehrerausbildung die Bildung der Gesamtprüfungsnote aus der bestandenen Ersten Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung desselben Lehramts vor. **Eine Zusammenführung von Bewertungen der Ersten Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung für unterschiedliche Schularten ist nicht möglich** (siehe Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) und § 1 Abs. 2 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I)).

Die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung entspricht in diesem Fall der Anstellungsnote. Ein Nachteil bei der Einstellung in den staatlichen Mittelschuldienst ist damit nicht verbunden.

## **7. Weitere Hinweise**

Die Einstellung der genannten Bewerbergruppen erfolgt im Rahmen der Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 BayLBG nach Prüfung und Feststellung der jeweiligen Qualifikation durch das Staatsministerium.

Die dargestellte Sondermaßnahme besteht nur so lange, bis wieder Bewerberinnen und Bewerber mit der vollständigen Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen (Art. 22 Abs. 5 BayLBG).

München, im November 2022